

# Verfassungsgesetz

betreffend

## Abänderung von Artikel 18 der Staatsverfassung.

(Vom 2. April 1911.)

Artikel 18 der Staatsverfassung erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 18. Die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit erfolgt:

1. Mit dem Verluste der bürgerlichen Handlungsfähigkeit;
2. wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen durch gerichtliches Urteil;
3. mit dem Ausbruch des Konkurses für die Dauer desselben;
4. wegen dauernder Unterstützung aus dem Armengut während der Dauer der Unterstützung, ausgenommen die Fälle, in denen die Verarmung nicht selbstverschuldet ist.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. April 1911,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	108,723
Eingegangene Stimmzettel . . .	86,634
Annehmende sind . . . . .	48,325
Verwerfende sind . . . . .	29,263
Ungültige Stimmen . . . . .	158
Leere Stimmen . . . . .	8,888

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Artikel 18 der Staatsverfassung (Einstellung im Aktivbürgerrecht)“<sup>4</sup> wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. April 1911.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Billeter.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.